

Endgültige Bedingungen

HVB Open End Turbo Optionsscheine be-
zogen auf Indizes

26. November 2012

unter dem

UniCredit Bank AG
Euro 50.000.000.000
Debt Issuance Programme

Der Index ist eine eingetragene Marke der Deut-
sche Börse AG.

Inhalt

Die Emission im Überblick	3
Endgültige Bedingungen vom 26. November 2012	6
Anhang 1 - Produktdaten	9
Anhang 2 - Informationen zu den Basiswerten	10
Anhang 3 - Optionsscheinbedingungen	11
§ 1 (Serie, Form der Optionsscheine, Ausgabe weiterer Optionsscheine)	11
§ 2 (Definitionen)	11
§ 3 (Ausübungsrecht, Differenzbetrag)	14
§ 4 (Ausübung)	15
§ 5 (Knock-out, Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)	15
§ 6 (Anpassungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, Ersatzfeststellung)	16
§ 7 (Marktstörungen)	17
§ 8 (Zahlungen)	19
§ 9 (Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle)	19
§ 10 (Steuern)	19
§ 11 (Rang)	20
§ 12 (Ersetzung der Emittentin)	20
§ 13 (Mitteilungen)	20
§ 14 (Rückerwerb)	20
§ 15 (Vorlegungsfrist)	20
§ 16 (Teilunwirksamkeit, Korrekturen)	21
§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)	21
Anhang 4 - Risikofaktoren	23
Haftungsausschluss	24

Die Emission im Überblick

HVB Open End Turbo Optionsscheine bezogen auf Indizes	
Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
Basiswert:	<i>Siehe Spalte „Basiswert“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen (WKN / ISIN / Reuters / Bloomberg: siehe Spalten „WKN“ / „ISIN“ / „Reuters“ / „Bloomberg“ der Tabelle in Anhang 2 der Endgültigen Bedingungen)</i> Indexsponsor: <i>Siehe Spalte „Indexsponsor“ der Tabelle in Anhang 2 der Endgültigen Bedingungen</i> Indexberechnungsstelle: <i>Siehe Spalte „Indexberechnungsstelle“ der Tabelle in Anhang 2 der Endgültigen Bedingungen</i>
Referenzzinssatz:	1-monats Euribor (Reuters: EURIBOR1M=), der gemäß den Bestimmungen in § 2 der Optionsscheinbedingungen festgestellt wird.
Festgelegte Währung:	EUR
Tag des ersten öffentlichen Angebots:	27. November 2012
Ausgabetag (Valuta):	29. November 2012
Erster Handelstag:	27. November 2012
Emissionsvolumen:	<i>Siehe Spalte „Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen.</i> Information über die genaue Anzahl der emittierten Optionsscheine wird ab dem Ausgabetag während der normalen Geschäftszeiten kostenlos bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis wird nach Beginn des ersten öffentlichen Angebots festgelegt. Information über die Höhe des Ausgabepreises wird während der normalen Geschäftszeiten kostenlos bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
Notierung:	An folgenden Börsen wird ein Antrag auf Einbeziehung zum 27. November 2012 gestellt: ● Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra[®]) (Scoach Premium) ● Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX[®])
Kleinste handelbare Einheit:	1 Optionsschein
Kleinste übertragbare Einheit:	1 Optionsschein
Bull/Bear:	<i>Siehe Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen</i>
Mindestausübungsmenge:	Mindestens 100 Optionsscheine einer Serie oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.
Bezugsverhältnis:	<i>Siehe Spalte „Bezugsverhältnis“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen</i>
Basispreis:	<i>Siehe Spalte „Anfänglicher Basispreis“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen</i> Der Basispreis verändert sich an jedem Kalendertag gemäß der in den Optionsscheinbedingungen beschriebenen Bestimmungen. Die Berechnungsstelle wird den Basispreis nach seiner Feststellung auf der Website der Emittentin unter www.onemarkets.de bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.
Finanzierungskostenanpassungstag:	Finanzierungskostenanpassungstag ist: ● der erste Handelstag eines jeden Monats (jeweils ein „Referenzzinssatzanpassungstag“) oder ● der Tag, an dem eine Anpassung gemäß § 6 der Optionsscheinbedingungen wirksam wird.

Risikomanagementgebühr:	Die „Risikomanagementgebühr“ bildet die Risikoprämie für die Emittentin und ist ein an jedem Referenzzinssatzanpassungstag unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktumstände (wie z.B. Volatilität des Basiswerts, Liquidität des Basiswerts, Hedging-Kosten, ggf. Leihkosten) von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Prozentsatz pro Jahr, der für den Zeitraum von dem jeweiligen Referenzzinssatzanpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Referenzzinssatzanpassungstag (einschließlich) gilt. Die Risikomanagementgebühr zum Ersten Handelstag ist in der Spalte „Anfängliche Risikomanagementgebühr“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Berechnungsstelle wird die jeweils gültige Risikomanagementgebühr nach ihrer Feststellung gemäß § 13 der Optionsscheinbedingungen mitteilen.
Knock-out Barriere:	Die Knock-out Barriere entspricht zu jeder Zeit dem Basispreis. Für die anfängliche Knock-out Barriere siehe Spalte „Anfängliche Knock-out Barriere“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen.
Ausübungstag:	Der letzte Handelstag des Monats Januar eines jeden Jahres.
Berechnungstag:	Jeder Tag, an dem der jeweilige Referenzpreis durch den jeweiligen Indexsponsor oder die jeweilige Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.
Bewertungstag:	Der Ausübungstag, zu dem das Ausübungsrecht gemäß § 3 (1) der Optionsscheinbedingungen ausgeübt wurde, bzw. der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht gemäß § 5 (2) der Optionsscheinbedingungen Gebrauch gemacht hat. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.
Fälligkeitstag:	Fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag
Referenzpreis:	Der offizielle Schlusskurs des Basiswerts, wie er vom jeweiligen Indexsponsor bzw. von der jeweiligen Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.
Maßgeblicher Referenzpreis:	Der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag.
Ausübungsrecht:	Der Optionsscheininhaber hat nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses, an einem Ausübungstag das Recht, von der Emittentin nach entsprechender Ausübung gemäß § 4 der Optionsscheinbedingungen je Optionsschein die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen.
Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:	Die Emittentin kann am letzten Handelstag des Monats Januar eines jeden Jahres beginnend am 31. Januar 2013 (jeweils ein „Kündigungstermin“) die Optionsscheine vollständig, jedoch nicht teilweise zum Differenzbetrag zurückzahlen. Das Ausübungsrecht bleibt bis zum Kündigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht, unberührt. Mit Eintritt des betreffenden Kündigungstermins entfallen alle Ausübungsrechte. Die Emittentin wird mindestens einen Monat vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Rückzahlung gemäß § 13 der Optionsscheinbedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.
Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags:	Der Differenzbetrag je Optionsschein entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle zum jeweiligen Bewertungstag wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird: ● <i>Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle in Anhang 1 „Bull“ angegeben ist:</i> $\text{EUR } 1,- \times \max [0,001; (\text{Maßgeblicher Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]$ Der Differenzbetrag zum entsprechenden Bewertungstag entspricht der in der Festgelegten Währung ausgedrückten Differenz, um die der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Es wird jedoch mindestens EUR 0,001 pro Optionsschein gezahlt. Der Optionsscheininhaber nimmt dadurch überproportional an der tatsächlichen Kursentwicklung des Basiswerts teil und kann, je nach Kursentwicklung, einen wirtschaftlichen Totalverlust erleiden. ● <i>Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle in Anhang 1 „Bear“ angegeben ist:</i> $\text{EUR } 1,- \times \max [0,001; (\text{Basispreis} - \text{Maßgeblicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]$

	nis] Der Differenzbetrag zum entsprechenden Bewertungstag entspricht der in der Festgelegten Währung ausgedrückten Differenz, um die der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Es wird jedoch mindestens EUR 0,001 pro Optionsschein gezahlt. Der Optionsscheininhaber nimmt dadurch überproportional an der entgegengesetzten Kursentwicklung des Basiswerts teil und kann, je nach Kursentwicklung, einen wirtschaftlichen Totalverlust erleiden.
Knock-out Ereignis:	Ein Knock-out Ereignis hat stattgefunden, wenn der offizielle, vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag (einschließlich) zu irgendeinem Zeitpunkt erstmalig ● <i>Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen „Bull“ angegeben ist:</i> auf oder unter die Knock-out Barriere gefallen ist. ● <i>Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen „Bear“ angegeben ist:</i> auf oder über die Knock-out Barriere gestiegen ist.
Knock-out:	Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfallen alle Ausübungsrechte und es wird je Optionsschein EUR 0,001 (der „Knock-out Betrag“) gemäß den Vorschriften des § 8 der Optionsscheinbedingungen an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Optionsscheininhaber gezahlt.
WKN:	<i>Siehe Spalte „WKN“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen</i>
ISIN:	<i>Siehe Spalte „ISIN“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen</i>
Reuters Seite:	<i>Siehe Spalte „Reuters Seite“ der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen</i>

Endgültige Bedingungen vom 26. November 2012

UniCredit Bank AG
Emission von
HVB Open End Turbo Optionsscheinen

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000
Debt Issuance Programme
der UniCredit Bank AG

Die hierin verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Optionsscheinbedingungen (die „Wertpapierbedingungen“) im Prospekt vom 16. Mai 2012 (der „Prospekt“) und den Nachträgen vom 13. Juni 2012, vom 7. August 2012 und vom 16. November 2012, die zusammen einen Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die „Prospektrichtlinie“) darstellen, definiert. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen der hierin beschriebenen Optionsscheine im Sinne des Artikels 5.4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit diesem so nachgetragenen Prospekt zu lesen.

Umfassende Informationen über die Emittentin und das Angebot der Optionsscheine sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit dem so nachgetragenen Prospekt verfügbar. Der so nachgetragene Prospekt ist zur Einsicht verfügbar unter www.onemarkets.de (Rechtliche Hinweise) und während der normalen Geschäftszeiten bei der UniCredit Bank AG, Abteilung LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, und Papier-Exemplare können von derselben bezogen werden.

Die konsolidierten Wertpapierbedingungen wurden diesem Dokument als Anhang 3 beigelegt und vervollständigen und spezifizieren die im so nachgetragenen Prospekt abgedruckten Optionsscheinbedingungen. Sofern die konsolidierten Wertpapierbedingungen und die Endgültigen Bedingungen sich widersprechende Angaben enthalten, sind die konsolidierten Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ABSCHNITT A: Wertpapierbedingungen

Allgemeine Informationen	
1. Form der Wertpapierbedingungen:	Konsolidierte Form
2. Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
(i) Seriennummer:	<i>Siehe Spalte „Serie“ der Tabelle in Anhang 1</i>
(ii) Tranchennummer:	<i>Siehe Spalte „Tranche“ der Tabelle in Anhang 1</i>
3. Art der Wertpapiere:	Optionsscheine
4. Festgelegte Währung:	Euro („EUR“)
5. Anzahl der Wertpapiere:	
(i) Serie:	<i>Siehe Spalte „Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück“ der Tabelle in Anhang 1</i> Information über die genaue Anzahl der emittierten Optionsscheine wird ab dem Ausgabetag während der normalen Geschäftszeiten kostenlos bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
(ii) Tranche:	<i>Siehe Spalte „Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück“ der Tabelle in Anhang 1</i>

6. Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis wird nach Beginn des ersten öffentlichen Angebots festgelegt. Information über die Höhe des Ausgabepreises wird während der normalen Geschäftszeiten kostenlos bei der UniCredit Bank AG, LCI455, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
------------------	---

ABSCHNITT B: SONSTIGE INFORMATIONEN

BESTIMMUNGEN ZUM VERTRIEB

55. Notifizierung:	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Frankfurt am Main, hat den zuständigen Behörden in Österreich und Luxemburg eine Bescheinigung, die bescheinigt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde, vorgelegt.
--------------------	--

Listing

59. Notierung	
(i) Notierung:	An folgenden Börsen wird ein Antrag auf Einbeziehung zum 27. November 2012 gestellt:
	● Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra[®]) (Scoach Premium) ● Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX[®])
(ii) Zulassung zum Handel:	Nicht Anwendbar
(iii) Schätzung der Gesamtausgaben in Bezug auf die Zulassung zum Handel:	Nicht Anwendbar

Ratings

60. Ratings:	Die zu begebenden Wertpapiere werden voraussichtlich kein Rating erhalten.
--------------	--

Informationen zum Basiswert

65. Wertentwicklung und andere Informationen hinsichtlich des Basiswerts:	Für weitere Informationen zu den Deutschen Indizes der Deutschen Börse AG verweisen wir auf die Internet-Seite www.dax-indices.com , auf der unter anderem die Indexbeschreibung sowie die Indexzusammensetzung abgerufen werden können. Die dort enthaltenen Informationen werden außerdem bei der UniCredit Bank AG, LCI455, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.
---	---

Operative Informationen

67. Operative Informationen	
(i) ISIN:	<i>Siehe Spalte „ISIN“ der Tabelle in Anhang 1</i>
(ii) WKN:	<i>Siehe Spalte „WKN“ der Tabelle in Anhang 1</i>
(iii) Common Code:	Nicht Anwendbar
(iv) Andere relevante Wertpapierkennnummern:	Nicht Anwendbar
(v) Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung

(vi) Wertpapierkontonummer des
Platzeurs/Lead Managers:

Konto 2013 bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main

Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

68. Details im Hinblick auf das öffentliche Angebot:	● Tag des ersten öffentlichen Angebots: 27. November 2012 ● Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere in einer maximalen Anzahl fortlaufend zum Kauf angeboten, die in der Spalte „Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück“ der Tabelle in Anhang 1 angegeben ist. Die Anzahl der zum Kauf angebotenen Optionsscheine kann von der Emittentin jederzeit reduziert oder erhöht werden und lässt keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu. ● Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). ● Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. ● Kleinste handelbare Einheit: 1 Optionsschein ● Das öffentliche Angebot richtet sich an Anleger in Deutschland, Österreich und Luxemburg.
--	---

Risikofaktoren

69. Zusätzliche Risikofaktoren bezüglich strukturierter Wertpapiere:	Zusätzlich zu den Risikofaktoren in der verbindlichen Sprache, die im Basisprospekt und im Registrierungsformular dargelegt werden, auf die hiermit Bezug genommen wird, sollten hinsichtlich der Wertpapiere, die diesen Endgültigen Bedingungen unterliegen, wenn aufgeführt, die in Anhang 4 genannten zusätzlichen Risikofaktoren berücksichtigt werden.
70. Verbindliche Sprache der Risikofaktoren:	Die deutsche Fassung der Risikofaktoren (siehe Risikofaktoren (Deutsche Fassung)) des Prospekts ist die verbindliche Fassung in Bezug auf die hier beschriebenen Wertpapiere (mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung, siehe Risk Factors (English Version)).

Anhang 1 - Produktdaten

Basiswert	Serie	Tranche	WKN	ISIN	Reuters Seite	Emissionsvolumen der Serie (bis zu) in Stück	Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück	Bull/Bear	Bezugsverhältnis	Anfängliche Knock-out Barriere	Anfänglicher Basispreis	Anfängliche Risikoman- agementgebühr
DAX® (Per- formance) Index	P072244	1	HV79X1	DE000HV79X13	DEHV79X1=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,01	7.220	7.220	3%
DAX® (Per- formance) Index	P072245	1	HV79X2	DE000HV79X21	DEHV79X2=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,01	7.230	7.230	3%
DAX® (Per- formance) Index	P072246	1	HV79X3	DE000HV79X39	DEHV79X3=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,01	7.240	7.240	3%
DAX® (Per- formance) Index	P072247	1	HV79X4	DE000HV79X47	DEHV79X4=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,01	7.250	7.250	3%
DAX® (Per- formance) Index	P072248	1	HV79X5	DE000HV79X54	DEHV79X5=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,01	7.260	7.260	3%
DAX® (Per- formance) Index	P072249	1	HV79X6	DE000HV79X62	DEHV79X6=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,01	7.270	7.270	3%
DAX® (Per- formance) Index	P072250	1	HV79X7	DE000HV79X70	DEHV79X7=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,01	7.280	7.280	3%
DAX® (Per- formance) Index	P072251	1	HV79X8	DE000HV79X88	DEHV79X8=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,01	7.290	7.290	3%
TecDAX® (Total Return) Index EUR	P072252	1	HV79X9	DE000HV79X96	DEHV79X9=HVBG	1.000.000	1.000.000	Bull	0,01	820	820	3%

Anhang 2 - Informationen zu den Basiswerten

Basiswert	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle
DAX [®] (Performance) Index	846900	DE0008469008	.GDAXI	DAX Index	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG
TecDAX [®] (Total Return) Index EUR	720327	DE0007203275	.TECDAX	TDXP Index	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG

Anhang 3 - Optionsscheinbedingungen (Terms and Conditions)

HVB Open End Turbo Optionsschein

§ 1 (Serie, Form der Optionsscheine, Ausgabe weiterer Optionsscheine)

1. Diese Tranche der Serie (die „**Serie**“) von Optionsscheinen (die „**Optionsscheine**“) der UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG) (die „**Emittentin**“) wird am 29. November 2012 (der „**Ausgabetag**“) in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Optionsscheinbedingungen (die „**Optionsscheinbedingungen**“) in EUR (die „**Festgelegte Währung**“) als bis zu, *siehe Spalte „Emissionsvolumen der Tranche (bis zu) in Stück“ der Tabelle in Anhang 1*, nennbetraglose Kaufoptionen (wenn in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bull“ angegeben ist) bzw. Verkaufsoptionen (wenn in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bear“ angegeben ist) begeben.
2. Die Optionsscheine sind in einem Dauer-Global-Inhabersammeloptionsschein ohne Zinsscheine verbrieft (der „**Dauer-Global-Inhabersammeloptionsschein**“ oder auch „**Global-Inhabersammeloptionsschein**“), der die eigenhändigen Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Inhaber der Optionsscheine (die „**Optionsscheininhaber**“) haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Optionsscheinen in effektiver Form. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile am Dauer-Global-Inhabersammeloptionsschein nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.
3. Jeder Global-Inhabersammeloptionsschein wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. „**Clearing System**“ ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.
4. Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie bilden und die Anzahl der Optionsscheine erhöhen. Der Begriff „*Optionsschein*“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

§ 2 (Definitionen)

Die nachstehenden Begriffe haben in diesen Optionsscheinbedingungen die folgende Bedeutung:

„**Bankgeschäftstag**“ ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und TARGET2 geöffnet sind.

„**TARGET2**“ ist das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2).

„**Fälligkeitstag**“ ist fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.

„**Basiswert**“ ist der in der Spalte „Basiswert“ der Tabelle in Anhang 1 festgelegte Index (WKN / ISIN / Reuters / Bloomberg; *siehe Spalten „WKN“ / „ISIN“ / „Reuters“ / „Bloomberg“ der Tabelle in Anhang 2*). Der Basiswert wird vom jeweiligen Indexsponsor (*siehe Spalte „Indexsponsor“ der Tabelle in Anhang 2*) (der „**Indexsponsor**“) festgelegt und von der jeweiligen Indexberechnungsstelle (*siehe Spalte „Indexberechnungsstelle“ der Tabelle in Anhang 2*) (die „**Indexberechnungsstelle**“) berechnet.

„**Maßgebliche Börse**“ ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 13 entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 13 eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die „**Ersatzbörse**“) bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Optionsscheinbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

„**Festlegende Terminbörse**“ ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile (die „**Derivate**“) gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 13 entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert bzw. seiner Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 13 eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die „**Ersatz-Terminbörse**“) bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Optionsscheinbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

„**Berechnungstag**“ ist jeder Tag, an dem der jeweilige Referenzpreis durch den jeweiligen Indexsponsor oder die jeweilige Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

„**Referenzpreis**“ ist der offizielle Schlusskurs des Basiswerts, wie er vom jeweiligen Indexsponsor bzw. von der jeweiligen Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

„**Maßgeblicher Referenzpreis**“ ist der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag.

„**Ausübungstag**“ ist der letzte Handelstag des Monats Januar eines jeden Jahres.

„**Bewertungstag**“ ist der Ausübungstag, zu dem das Ausübungsrecht gemäß § 3 (1) ausgeübt wurde, bzw. der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht gemäß § 5 (2) Gebrauch gemacht hat. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.

„**Handelstag**“ ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Handelssystem XETRA[®] für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet ist.

„**Erster Handelstag**“ ist der 27. November 2012.

„**Bezugsverhältnis**“ ist das in der Spalte „Bezugsverhältnis“ der Tabelle in Anhang 1 festgelegte Bezugsverhältnis.

Die „**Knock-out Barriere**“ entspricht zu jeder Zeit dem Basispreis. Für die anfängliche Knock-out Barriere siehe Spalte „Anfängliche Knock-out Barriere“ der Tabelle in Anhang 1.

Ein „**Knock-out Ereignis**“ hat stattgefunden, wenn der offizielle, vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag (einschließlich) zu irgendeinem Zeitpunkt erstmalig

- *Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bull“ angegeben ist:*
auf oder unter die Knock-out Barriere gefallen ist.
- *Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bear“ angegeben ist:*
auf oder über die Knock-out Barriere gestiegen ist.

„**Finanzierungskostenanpassungstag**“ ist:

- der erste Handelstag eines jeden Monats (jeweils ein „**Referenzzinssatzanpassungstag**“) oder
- der Tag, an dem eine Anpassung gemäß § 6 wirksam wird.

Basispreis:

Der Basispreis (wie nachfolgend definiert) verändert sich an jedem Kalendertag gemäß der folgenden Bestimmungen:

„**Basispreis**“ ist:

- am Ersten Handelstag der in der Spalte „Anfänglicher Basispreis“ der Tabelle in Anhang 1 festgelegte Basispreis,
- an jedem dem Ersten Handelstag folgenden Kalendertag die Summe aus (i) dem Basispreis an dem diesem Kalendertag unmittelbar vorausgehenden Kalendertag und (ii) den Finanzierungskosten.

Der Basispreis wird auf sechs Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden, und ist niemals kleiner als null.

Die Berechnungsstelle wird den Basispreis nach seiner Feststellung auf der Website der Emittentin unter www.onemarkets.de bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.

„**Bildschirmseite**“ ist die Reuters-Seite EURIBOR1M= oder jede Nachfolgeseite.

„**Finanzierungskosten**“ sind für jeden Kalendertag das Produkt aus:

- dem Basispreis am Ersten Handelstag (bis zum ersten Finanzierungskostenanpassungstag nach dem Ausgabetag (einschließlich)) bzw. dem Basispreis am letzten Finanzierungskostenanpassungstag unmittelbar vor diesem Kalendertag (ausschließlich) und
- der Summe (*im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bull“ angegeben ist*) bzw. der Differenz (*im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle im Anhang 1 „Bear“ angegeben ist*) aus dem jeweils für diesen Kalendertag gültigen Referenzzinssatz und der jeweils für diesen Kalendertag gültigen Risikomanagementgebühr in Prozent pro Jahr, dividiert durch 365.

Der „**Referenzzinssatz**“ wird von der Berechnungsstelle an jedem Referenzzinssatzanpassungstag neu festgestellt (die „**Referenzzinssatzanpassung**“) und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Referenzzinssatzanpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Referenzzinssatzanpassungstag (einschließlich) der 1-monats Euribor, wie er am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein „**Zinsfeststellungstag**“) auf der Bildschirmseite gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) für diesen Tag angezeigt wird (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr). Die Festlegung des Referenzzinssatzes unterliegt unter Umständen Marktstörungen gemäß § 7.

Die „**Risikomanagementgebühr**“ bildet die Risikoprämie für die Emittentin und ist ein an jedem Referenzzinssatzanpassungstag unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktumstände (wie z.B. Volatilität des Basiswerts, Liquidität des Basiswerts, Hedging-Kosten, ggf. Leihkosten) von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Prozentsatz pro Jahr, der für den Zeitraum von dem jeweiligen Referenzzinssatzanpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Referenzzinssatzanpassungstag (einschließlich) gilt. Die Risikomanagementgebühr zum Ersten Handelstag ist in der Spalte „Anfängliche Risikomanagementgebühr“ der Tabelle in Anhang 1 angegeben. Die Berechnungsstelle wird die jeweils gültige Risikomanagementgebühr nach ihrer Feststellung gemäß § 13 mitteilen.

„**Clearance System**“ ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

„**Clearance System-Geschäftstag**“ ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

„**Abwicklungszyklus**“ ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

„**Rechtsänderung**“ bedeutet, dass aufgrund

- a. des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- b. einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- a. das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

- b. die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Optionsscheinen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ausgabebetrag der Optionsscheine wirksam werden.

„**Hedging-Störung**“ bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ausgabebetrag der Optionsscheine herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- a. Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen notwendig sind, oder
- b. Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

„**Gestiegene Hedging-Kosten**“ bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ausgabebetrag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- a. Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen erforderlich sind, oder
- b. Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

§ 3 (Ausübungsrecht, Differenzbetrag)

1. Der Optionsscheininhaber hat nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses, an einem Ausübungstag das Recht, von der Emittentin nach entsprechender Ausübung gemäß § 4 je Optionsschein die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen (das „**Ausübungsrecht**“).
2. Der „**Differenzbetrag**“ je Optionsschein entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle zum jeweiligen Bewertungstag wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle in Anhang 1 „Bull“ angegeben ist:

- $\text{EUR } 1,- \times \max [0,001; (\text{Maßgeblicher Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]$

Der Differenzbetrag zum entsprechenden Bewertungstag entspricht der in der Festgelegten Währung ausgedrückten Differenz, um die der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Es wird jedoch mindestens EUR 0,001 pro Optionsschein gezahlt. Der Optionsscheininhaber nimmt dadurch überproportional an der tatsächlichen Kursentwicklung des Basiswerts teil und kann, je nach Kursentwicklung, einen wirtschaftlichen Totalverlust erleiden.

Im Fall von Optionsscheinen, für die in der Spalte „Bull/Bear“ der Tabelle in Anhang 1 „Bear“ angegeben ist:

- $\text{EUR } 1,- \times \max [0,001; (\text{Basispreis} - \text{Maßgeblicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}]$

Der Differenzbetrag zum entsprechenden Bewertungstag entspricht der in der Festgelegten Währung ausgedrückten Differenz, um die der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Es wird jedoch mindestens EUR 0,001 pro Optionsschein gezahlt. Der Optionsscheininhaber nimmt dadurch überproportional an der entgegengesetzten Kursentwicklung des Basiswerts teil und kann, je nach Kursentwicklung, einen wirtschaftlichen Totalverlust erleiden.

3. Bei der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags werden Gebühren, Kommissionen und sonstige Kosten, die von der Emittentin oder einer von der Emittentin beauftragten dritten Partei in Rechnung gestellt werden, nicht berücksichtigt.
4. Die Methode zur Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags und des Bezugsverhältnisses unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 6 und § 7.

§ 4 (Ausübung)

1. Das Ausübungsrecht kann vom Optionsscheininhaber zu einem Ausübungstag entsprechend der Bestimmungen des Absatz (2) dieses § 4 ausgeübt werden.
2. Das Ausübungsrecht für einen Ausübungstag wird ausgeübt, indem der Optionsscheininhaber der Hauptzahlstelle eine vollständig ausgefüllte schriftliche Ausübungserklärung (die „**Ausübungserklärung**“) unter Verwendung der auf der Internetseite der Emittentin (www.onemarkets.de) (oder jeder Nachfolgersite) abrufbaren Mustererklärung per Telefax an die dort angegebene Telefaxnummer vor 10:00 Uhr (Ortszeit München) des entsprechenden Ausübungstags übermittelt und vor 17:00 Uhr (Ortszeit München) des entsprechenden Ausübungstags die in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine auf das Konto der Emittentin überträgt, welches in dem Muster der Ausübungserklärung angegeben ist. Zu diesem Zweck hat der Optionsscheininhaber seine Depotbank anzuweisen, die für den Auftrag der Übermittlung der bezeichneten Optionsscheine verantwortlich ist.

Für Optionsscheine, für die zwar eine vollständige Ausübungserklärung rechtzeitig übermittelt wurde, die aber am entsprechenden Ausübungstag nach 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin eingehen, gilt das Ausübungsrecht als zu dem Bankgeschäftstag ausgeübt, an dem die Optionsscheine vor 17:00 Uhr (Ortszeit München) bei der Emittentin eingehen.

Für Optionsscheine, für die ein Optionsscheininhaber eine Ausübungserklärung übermittelt, die nicht mit den vorgenannten Bestimmungen übereinstimmt, oder falls die in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine nach 17:00 Uhr (Ortszeit München) des fünften Bankgeschäftstags nach Übermittlung der Ausübungserklärung bei der Emittentin eingehen, gilt das Ausübungsrecht als nicht ausgeübt.

Es bedarf mindestens 100 Optionsscheine einer Serie (die „**Mindestausübungsmenge**“) oder einem ganzzahligen Vielfachen davon, um von dem Ausübungsrecht wirksam Gebrauch zu machen. Ansonsten wird die in der Ausübungserklärung angegebene Anzahl von Optionsscheinen auf das nächst kleinere Vielfache der Mindestausübungsmenge abgerundet und das Ausübungsrecht gilt im Hinblick auf die diese Anzahl übersteigende Anzahl von Optionsscheinen als nicht wirksam ausgeübt. Eine Ausübungserklärung über weniger Optionsscheine als die Mindestausübungsmenge ist ungültig und entfaltet keine Wirkung.

Optionsscheine, die bei der Emittentin eingehen und für die keine wirksame Ausübungserklärung vorliegt oder das Ausübungsrecht als nicht wirksam ausgeübt gilt, werden durch die Emittentin unverzüglich auf Kosten des jeweiligen Optionsscheininhabers zurückübertragen.

Vorbehaltlich der zuvor genannten Bestimmungen stellt die Übermittlung einer Ausübungserklärung eine unwiderrufliche Willenserklärung des jeweiligen Optionsscheininhabers dar, die jeweiligen Optionsscheine auszuüben.

§ 5 (Knock-out, Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

1. Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfallen alle Ausübungsrechte und es wird je Optionsschein EUR 0,001 (der „**Knock-out Betrag**“) gemäß den Vorschriften des § 8 an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Optionsscheininhaber gezahlt.
2. Die Emittentin kann am letzten Handelstag des Monats Januar eines jeden Jahres beginnend am 31. Januar 2013 (jeweils ein „**Kündigungstermin**“) die Optionsscheine vollständig, jedoch nicht teilweise zum Differenzbetrag zurückzahlen (das „**Ordentliche Kündigungsrecht**“). Das Ausübungsrecht bleibt bis zum Kündigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht, unberührt. Mit Eintritt des betreffenden Kündigungstermins entfallen alle Ausübungsrechte.

Die Emittentin wird mindestens einen Monat vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Rückzahlung gemäß § 13 mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

§ 6 (Anpassungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, Ersatzfeststellung)

1. Grundlage für die Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags und des Bezugsverhältnisses sowie der Feststellung eines Knock-out Ereignisses ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom jeweiligen Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die jeweilige Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das „**Indexkonzept**“) durch den jeweiligen Indexsponsor. Das gilt auch, falls während der Laufzeit der Optionsscheine Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
2. Ein „**Index-Anpassungsereignis**“ liegt vor, wenn
 - a. Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts vorgenommen werden, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem vor der Änderung maßgeblichen Indexkonzept oder der Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist,
 - b. die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt wird,
 - c. die Emittentin aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt ist, den Basiswert als Grundlage für die Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags und des Bezugsverhältnisses sowie der Feststellung eines Knock-out Ereignisses heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren oder
 - d. ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis eintritt.
3. Bei Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) erforderlichenfalls die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags und des Bezugsverhältnisses sowie der Feststellung eines Knock-out Ereignisses so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Optionsscheininhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Optionsscheine sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Optionsscheine in der Regel unverändert. Die angepasste Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags und des Bezugsverhältnisses sowie der Feststellung eines Knock-out Ereignisses und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen.
4. In den Fällen des Absatzes (2) Buchst. (b) und (c) erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (3) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig die Grundlage für die Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags und des Bezugsverhältnisses sowie der Feststellung eines Knock-out Ereignisses (der „**Ersatzbasiswert**“) bilden soll. Die Methode zur Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags und des Bezugsverhältnisses sowie der Feststellung eines Knock-out Ereignisses wird erforderlichenfalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Optionsscheininhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Optionsscheinbedingungen je nach Kontext als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
5. Wird der Basiswert nicht länger durch den jeweiligen Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der „**Neue Indexsponsor**“) festgelegt, erfolgt die Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags und des Bezugsverhältnisses sowie der Feststellung eines Knock-out Ereignisses auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor. Wird der Basiswert nicht länger durch die jeweilige Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die „**Neue Indexberechnungsstelle**“) berechnet, so erfolgt die Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags und des Bezugsverhältnisses sowie der Feststellung eines Knock-out Ereignisses

ses auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle je nach Kontext auf die Neue Indexberechnungsstelle.

6. Für den Fall, dass
 - a. eine Anpassung nach den Absätzen (3) oder (4) nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Optionsscheininhabern nicht zumutbar ist,
 - b. kein nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle geeigneter Ersatzbasiswert oder kein nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung steht,
 - c. die Feststellung des Referenzzinssatzes endgültig eingestellt wird,
 - d. eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten (sämtlich wie in § 2 definiert) vorliegen oder
 - e. die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts nicht länger in Euro erfolgt,

(jeweils ein „**Kündigungseignis**“),

kann die Emittentin die Optionsscheine durch Mitteilung gemäß § 13 vorzeitig kündigen und zum „**Abrechnungsbetrag**“ zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 13 beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam. Für die Bestimmung des maßgeblichen Abrechnungsbetrags wird die Berechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den angemessenen Marktwert der Optionsscheine bestimmen. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 8 an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Optionsscheininhaber gezahlt.

7. Wird ein durch den jeweiligen Indexsponsor bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts, wie er von der Berechnungsstelle als Grundlage der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags und des Bezugsverhältnisses genutzt wird, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der „**Berichtigte Wert**“) von dem jeweiligen Indexsponsor bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen und gemäß § 13 mitteilen.

§ 7 (Marktstörungen)

Im Hinblick auf den Referenzzinssatz:

1. Sollte jeweils zur genannten Zeit die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird im obigen Fall kein Angebotssatz angezeigt, so wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken die jeweiligen Angebotssätze für Einlagen in Euro für den Zeitraum eines Monats (die „**Zinsperiode**“) in Höhe eines repräsentativen Betrags gegenüber führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt am Referenzzinssatzfeststellungstag gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) anfordern.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze bereitstellen, ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, gerundet auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze.

Falls an einem Referenzzinssatzfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle die im vorstehenden Abschnitt beschriebenen Angebotssätze zur Verfügung stellt, ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das (wie oben beschrieben gerundete) arithmetische Mittel der Angebotssätze, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehr von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen an dem betreffenden Referenzzinssatzfeststellungstag gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode in Höhe eines repräsentativen Betrags von führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt angeboten werden; oder, falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode oder das (wie oben beschrieben gerundete) arithmetische Mittel der Angebotssätze für Einlagen in Euro für die betreffende Zinspe-

riode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle und der Emittentin hierfür geeignet ist bzw. sind) am betreffenden Referenzzinssatzfeststellungstag gegenüber den führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt (bzw. den die Bank bzw. die Banken der Berechnungsstelle) mitteilen.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das (wie oben beschrieben gerundete) arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Referenzzinssatzfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

„**Referenzbanken**“ sind diejenigen Niederlassungen der Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, zu dem ein solches Angebot letztmalig auf der Bildschirmseite angezeigt wird.

„**Euro-Zone**“ bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, angeführt sind.

Im Hinblick auf den Basiswert:

2. Ungeachtet der Bestimmungen des § 6 wird im Fall einer Marktstörung an einem Bewertungstag der jeweilige Bewertungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
3. Sollte die Marktstörung mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen, diesen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen. Der Referenzpreis, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10.00 Uhr (Ortszeit in München) an diesem einunddreißigsten Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Optionsscheininhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage an der Festlegenden Terminbörse gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Differenzbetrag zu berechnen bzw. festzulegen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als maßgeblicher Bewertungstag.

4. „**Marktstörung**“ bedeutet:
 - a. allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen oder auf Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden,
 - b. in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
 - c. in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden oder
 - d. die Aufhebung, Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle,

soweit diese Marktstörung innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt keine Marktstörung dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

§ 8 (Zahlungen)

1. Die Emittentin verpflichtet sich,
 - a. den Differenzbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag,
 - b. den Knock-out Betrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist und
 - c. den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Mitteilung im Sinne des Absatz (6) des § 6 bzw. dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag der vorzeitigen Rückzahlung zu zahlen.

Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Optionsscheinbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden. Es werden jedoch mindestens EUR 0,001 pro Optionsschein gezahlt.

2. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Optionsscheine (der „**Zahltag**“) auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Optionsscheininhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Optionsscheininhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
3. Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle (wie in § 9 definiert) geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Optionsscheinen.
4. Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Optionsscheinen bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag der Fälligkeit der Zahlung (einschließlich) und endet mit Ablauf des Tages, der der tatsächlichen Zahlung vorangeht (einschließlich).

§ 9 (Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle)

1. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“). Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die „**Zahlstellen**“) ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 13 mitzuteilen.
2. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“).
3. Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen.
4. Die Hauptzahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Hauptzahlstelle oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Optionsscheininhaber verbindlich.

§ 10 (Steuern)

Zahlungen auf die Optionsscheine werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die „**Steuern**“), geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt

gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 11 (Rang)

Die Verbindlichkeiten aus den Optionsscheinen sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 (Ersetzung der Emittentin)

1. Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf die Optionsscheine vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen setzen (die „**Neue Emittentin**“), sofern
 - a. die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen übernimmt,
 - b. die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Optionsscheinen ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt,
 - c. die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Optionsscheininhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Optionsscheininhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden oder
 - d. die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Optionsscheinbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 12 (1) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

2. Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen.
3. Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Optionsscheinbedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ 13 (Mitteilungen)

1. Soweit diese Optionsscheinbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 13 vorsehen, werden diese auf der Internetseite www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Optionsscheininhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.
2. Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Optionsscheine werden auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgersite) veröffentlicht.

§ 14 (Rückwerb)

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekauft Optionsscheine können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 15 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1, Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Optionsscheine auf zehn Jahre verkürzt.

§ 16 (Teilunwirksamkeit, Korrekturen)

1. Sollte eine Bestimmung dieser Optionsscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge von Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Optionsscheinbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Optionsscheinbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
2. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Optionsscheinbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 13 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Optionsscheininhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die „**Rückzahlungserklärung**“) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Optionsscheine bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Optionsscheinen.
3. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Optionsscheine zu berichtigten Optionsscheinbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Optionsscheininhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 13 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Optionsscheininhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Optionsscheininhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 13 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
4. Als „**Erwerbspreis**“ im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Optionsscheininhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Optionsscheine, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
5. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Optionsscheinbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Optionsscheininhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Optionsscheininhabern gemäß § 13 mitgeteilt.
6. Waren dem Optionsscheininhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Optionsscheinbedingungen beim Erwerb der Optionsscheine bekannt, so kann die Emittentin den Optionsscheininhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Optionsscheinbedingungen festhalten.

§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

1. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Optionsscheininhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist München.

3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, am 26. November 2012

UniCredit Bank AG

Anhang 4 - Risikofaktoren

Vor der Entscheidung zum Kauf der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sollten Anleger die hier abgedruckten Endgültigen Bedingungen, den Prospekt, zusammen mit den jeweiligen Nachträgen, und das Registrierungsformular aufmerksam lesen.

Für die Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, gelten die auf den Seiten 97 ff. des Prospektes und den Seiten 3 ff. des Registrierungsformulars angegebenen Risikofaktoren, auf die hiermit Bezug genommen wird. Diese sollten von potentiellen Anlegern vor dem Treffen einer Anlageentscheidung aufmerksam gelesen werden. Sofern anwendbar sollten potentielle Anleger außerdem die im Folgenden dargestellten zusätzlichen Risikofaktoren berücksichtigen, die sich aus der jeweiligen Struktur bzw. aus dem jeweiligen Basiswert der Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, ergeben und die nicht im Prospekt enthalten sind.

Die dargestellten Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Aufzählung aller Risiken auf Ebene der Emittentin, der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sowie des jeweiligen Basiswerts und können die individuelle Situation eines potentiellen Anlegers nicht berücksichtigen.

Diese Darstellung ist insbesondere nicht als eine Form von Beratung der Emittentin in Bezug auf die Risiken zu verstehen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Endgültigen Bedingungen oder auf Grund veränderter Umstände zu einem späteren Zeitpunkt jeweils bestehen. Potentielle Anleger sollten eine Investition in die Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, nur dann in Erwägung ziehen, wenn sie vorher sorgfältig mit ihren Bank-, Rechts-, Steuer-, Rechnungslegungs- und sonstigen Beratern (i) die Eignung einer Investition unter Berücksichtigung ihrer persönlichen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Umstände, (ii) die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen (insbesondere zu den Risiken) und (iii) den Einfluss künftiger Veränderungen des Basiswerts erörtert haben.

Einige Risiken könnten gleichzeitige oder kumulative Effekte hinsichtlich der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere haben. Es ist nicht vorhersehbar, welche Auswirkungen eine kombinierte Realisierung einzelner Risiken auf den Wert der Wertpapiere haben kann. Anleger sollten daher erfahrene Investoren sein, die Kenntnisse in Bezug auf Transaktionen mit Instrumenten wie den in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapieren besitzen und die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Wertpapiere von der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts verstehen. Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sind nicht geeignet für unerfahrene Anleger.

Die Reihenfolge und Ausführlichkeit der Darstellung der einzelnen Risikofaktoren in den Endgültigen Bedingungen, dem Prospekt und dem Registrierungsformular erlaubt keinen Rückschluss auf ihre wirtschaftlichen Auswirkungen oder die Wahrscheinlichkeit, mit der sich ein bestimmtes Risiko realisieren kann.

Anleger sollten die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der Transaktionskosten tragen können.

Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut auf die Bonität der Emittentin und hat keine Rechte gegenüber einer anderen Person. Wertpapiergläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen, zu deren Leistung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Bonität der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko.

Der Eintritt des Kreditrisikos kann dazu führen, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen teilweise oder insgesamt versäumt. Informationen zum aktuellen Rating der Emittentin können unter <http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/rating/index.html> abgerufen werden.

Haftungsausschluss

Das Finanzinstrument wird von der Deutsche Börse AG (dem „Lizenzgeber“) nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt und der Lizenzgeber bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index, der zugrundeliegenden Indexdaten und/oder der Index-Marke noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt bzw. an einem bestimmten Tag noch in sonstiger Hinsicht. Der Index und die zugrundeliegenden Indexdaten werden durch den Lizenzgeber berechnet und veröffentlicht. Dennoch haftet der Lizenzgeber, soweit gesetzlich zulässig, nicht gegenüber Dritten für etwaige Fehler in dem Index oder den zugrundeliegenden Indexdaten. Darüber hinaus besteht für den Lizenzgeber keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären des Finanzinstruments, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen.

Weder die Veröffentlichung des Index durch den Lizenzgeber noch die Lizenzierung des Index sowie der zugrundeliegenden Indexdaten für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die von dem Index abgeleitet werden, stellt eine Empfehlung des Lizenzgebers zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner Weise eine Zusicherung oder Meinung des Lizenzgebers hinsichtlich der Attraktivität einer Investition in dieses Produkt.

Durch den Lizenzgeber als alleinigem Rechteinhaber an dem Index und den zugrundeliegenden Indexdaten wurde dem Emittent des Finanzinstruments allein die Nutzung der Indexdaten und jedwede Bezugnahme auf die zugrundeliegenden Indexdaten im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument gestattet.

UniCredit Bank AG
LCI4SS/Structured Securities & Regulatory
Arabellastraße 12
81925 München

Willkommen bei der
 **HypoVereinsbank**
Member of  **UniCredit**